AMTSBLATT DER GEMEINDE

# SCHWENNINGEN

1/2

Diese Ausgabe erscheint auch online unter www.eblaettle.de

**Besuchen Sie uns unter www.schwenningen.de**
Freitag, 11. Januar 2019

## Amtliche Bekanntmachungen

### Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die erste öffentliche Sitzung des Gemeinderats im Jahr 2019 findet statt am
**Donnerstag, dem 17. Januar 2019, um 19.00 Uhr !!!!!**
**im Sitzungssaal unseres Rathauses.**

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

TOP 1:
Bürger fragen

TOP 2:
Ausscheiden und Nachrücken eines Gemeinderates

2.1 Ausscheiden von Herrn Daniel Sprissler aus dem Gemeinderat
- Feststellung des Verlusts der Wählbarkeit nach § 31 Abs. 1 GemO

2.2 Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund von Herrn Marcus Greber als Nachrücker (nächste Ersatzperson) in den Gemeinderat
- Feststellung eines wichtigen Grundes nach § 16 GemO

2.3 Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund von Herrn Richard Streicher als Nachrücker (nächste Ersatzperson) in den Gemeinderat
- Feststellung eines wichtigen Grundes nach § 16 GemO

2.4 Nachrücken von Herrn Frank Reiser in den Gemeinderat für den ausscheidenden Gemeinderat Daniel Sprissler
- Feststellung etwaiger Hinderungsgründe

2.5 Verabschiedung von Herrn Daniel Sprissler
2.6 Verpflichtung von Herrn Frank Reiser als Nachrücker
2.7 Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

TOP 3:
Kommunal- und Europawahl am 26.05.2019
- Bildung des Gemeindewahlausschusses

TOP 4:
Zielsetzung im Kommunalwald Schwenningen 2021 – 2030

TOP 5:
Breitbandversorgung – Weiteres Vorgehen
5.1. Zustimmung zur weiteren Ausführungsplanung
5.2 Festlegung der Anschlusspreise für Gewerbekunden

TOP 6:
Bekanntgaben, Verschiedenes:
6.1 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
6.2 Sonstiges

Im Anschluss findet ggfs. eine kurze öffentliche Sitzung des beschließenden Bauausschusses statt:
TOP 1:
Stellungnahme zu Baugesuchen
TOP 2:
Sonstiges
Wie immer sind interessierte Einwohner als Zuhörer freundlich eingeladen.

### Aufruf zur Kandidatur bei der Kommunalwahl !

Am 26.05.2019 finden in Baden-Württemberg die Wahlen zum Europäischen Parlament sowie die Kommunalwahlen statt. Bei den Kommunalwahlen werden unter anderem die Mitglieder des Gemeinderates gewählt. In den vergangenen Jahren haben sich viele Bürgerinnen und Bürger auf diese Weise ehrenamtlich in unserer Gemeinde eingebracht. Für die anstehenden Wahlen ist es wichtig, dass sich wieder möglichst viele Menschen bereit erklären, in der Gemeinde Mitverantwortung für das örtliche Gemeinwesen zu übernehmen.

Der Gemeinderat, als Vertretung der Einwohner, wird für 5 Jahre gewählt. Wer von den aktuellen Gemeinderäten wieder kandidiert und wer nicht mehr zur Wahl antritt, steht noch nicht ganz genau fest. Es zeichnet sich jedoch ab, dass sich nicht mehr alle Gemeinderäte erneut zur Wahl stellen.

Ich möchte alle Bürgerinnen und Bürger aufrufen, Mitverantwortung für die Gemeinde zu übernehmen und sich bereitzuerklären, zu kandidieren, um in den kommenden Jahren, stellvertretend für die Bevölkerung, die wichtigsten Entscheidungen für die Gemeinde zu treffen. Ein breites Spektrum aus allen Altersschichten, aus erfahrenen und neuen Gemeinderatsmitgliedern wäre wünschenswert.

Fragen zu den Kommunalwahlen und zu einer eventuellen Kandidatur beantworten wir Ihnen gerne.

Ihre
Roswitha Beck
Bürgermeisterin

### Gemeindekasse und Kämmerei am Mittwoch, 16. Januar 2019 ganztags geschlossen!

Die Gemeinde hat zum 01.01.2019 ihr Buchführungssystem umgestellt. Wegen entsprechender Systemarbeiten bleiben deshalb die Gemeindekasse und die Kämmerei
**am Mittwoch, 16.01.2019 ganztags geschlossen.**
Das Bürgerbüro ist unabhängig davon aber an diesem Tag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.

**Wir bitten um Beachtung!**

### Heuberghalle geschlossen:

Wegen des Blutspendetermins des DRK bleibt die Heuberghalle für den Sport- und Übungsbetrieb am
**Donnerstag, 17. Januar 2019 ab 12.00 Uhr**
geschlossen.

**Wir bitten um Beachtung!**

## Rückblick auf das Jahr 2018

**Einige statistische Zahlen der Rathausarbeit vom vergangenen Jahr**

Vergleichszahlen von

| **Jahr** | **2018** | 2017 | 2016 | 2015 | 2014 | 2013 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Einwohnerzahl: (Hauptwohnsitz)** | | | | | | |
| Zahl des Stat. Landesamt Fortschreibung Zensus 2011 (Stand: 31.12.) | liegt noch nicht vor | 1.637 | 1.587 | 1.592 | 1.593 | 1.600 |
| **Geburten:** | **14** | 17 | 12 | 18 | 11 | 9 |
| **Sterbefälle:** | **16** | 13 | 13 | 14 | 16 | 12 |
| **Bestattungen auf dem Friedhof:** | **11** | 13 | 11 | 15 | 15 | 10 |
| **Eheschließungen in Schwenningen:** | **7** | 1 | 6 | 11 | | 5 |
| **Zuzüge** | **85** | 110 | 84 | 76 | 75 | 74 |
| **Wegzüge:** | **60** | 80 | 76 | 93 | 78 | 69 |
| **Kinderreisepässe:** | **24** | 24 | 23 | 18 | 15 | 15 |
| **Reisepässe:** | **48** | 48 | 50 | 49 | 37 | 36 |
| **Personalausweise:** | **165** | 131 | 129 | 167 | 130 | 138 |
| **Führungszeugnisse:** | **76** | 74 | 59 | 49 | 50 | 47 |
| **Gewerbezentralre gister-Auskünfte:** | **3** | 1 | 4 | 1 | 8 | 2 |
| **KFZ-Abmeldungen:** | **5** | 20 | 18 | 19 | 12 | 14 |
| **Baugesuche:** | **14** | 23 | 10 | 13 | 13 | 14 |
| **Rentenanträge:** | **8** | 10 | 10 | 15 | 18 | 6 |
| **Sonstige Rentenangelegenheiten** | **4** | 7 | 5 | 9 | 4 | 11 |
| **Gewerbeanmeldungen:** | **6** | 8 | 7 | 9 | 8 | 7 |
| **Gewerbeabmeldungen:** | **7** | 7 | 10 | 9 | 6 | 5 |
| **KFZ-Bestand (Stand jeweils 30.09.):** | **2.038** | 1.949 | 1.889 | 1.843 | 1.822 | 1.807 |
| davon: | | | | | | |
| PKW | **1.087** | 1.049 | 1.004 | 996 | 997 | 1.005 |
| Zugmaschinen | **272** | 265 | 264 | 256 | 248 | 244 |
| Krafträder | **211** | 203 | 204 | 195 | 196 | 192 |
| Anhänger | **319** | 292 | 282 | 269 | 267 | 250 |
| LKW | **119** | 111 | 104 | 97 | 86 | 84 |
| Busse | **13** | 11 | 12 | 12 | 11 | 12 |
| Sonstige (Wohnmobile, Wohnwagen, FW-Fahrzeuge) | **17** | 18 | 19 | 18 | 17 | 20 |

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

**I. Festsetzung der Grundsteuer 2019**

Für alle Steuerschuldner, bei denen seit dem Erlass des letzten Grundsteuerbescheides keine Änderungen bei der Steuerveranlagung eingetreten sind, wird die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

**II. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer 2019, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid ergibt, zu den unterschiedlichen Fälligkeiten während des Jahres (15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.) oder auf Antrag in einem Betrag am 01.07. zu entrichten bzw. abbuchen zu lassen.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Schwenningen, Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schwenningen oder beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, einzulegen.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Festsetzungen unzutreffend seien.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehalten.

**Hinweis zum Eigentumswechsel im Laufe des Kalenderjahres**

Werden Grundstücke im Laufe des Kalenderjahres (Steuerjahres) veräußert, ist der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Steuerjahres zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet.

Wer sein Grundstück also unterjährig verkauft, das heißt an irgendeinem anderen Datum als dem 1. Januar, muss trotzdem für das ganze Kalenderjahr die Grundsteuer bezahlen, auch wenn der neue Eigentümer schon einige Monate das Haus oder die Eigentumswohnung besitzt.

Die Fortschreibung erfolgt nur auf den 01. Januar des auf die Veräußerung folgenden Jahres.

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen steht es Verkäufer und Käufer aber frei, Erstattungsansprüche mittels einer privatrechtlichen Regelung im Kaufvertrag zu vereinbaren.

Diese privatrechtliche Regelung berührt jedoch nicht die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der Gemeinde Schwenningen.

## Warnung vor Giftködern

**Hundebesitzer in Schwenningen sollten ihren Vierbeiner beim Gassigehen derzeit besser anleinen. Nach einem erneuten Vorfall wird vermutet, dass Giftköder ausgelegt wurden.**

Foto: Mikko Pitkänen/iStock/Thinkstock

Bei der Gemeindeverwaltung sind zwischenzeitlich mehrere Fälle bekannt geworden, bei denen vermutet wird, dass Hunde beim Gassi-Gehen Giftköder erwischt haben. Irgendwelche Hundehasser legen wahrscheinlich präparierte Leckerli aus. Eine Schwenningerin war vor wenigen Tagen mit ihrem Labrador spazieren gewesen. Nach dem Spaziergang hatte der Vierbeiner plötzlich massive gesundheitliche Probleme, weshalb ihn die Frau zu einem Tierarzt brachte. Dort erhärtete sich der Verdacht, dass der Hund eine Vergiftung erlitten hat. Die Hundebesitzerin hatte zwar nicht bemerkt, dass ihr Tier während dem Spaziergang etwas gefressen haben könnte, der Tierarzt jedoch hat eindeutig festgestellt, dass der Hund Rattengift zu sich genommen hatte. Er hat nun tagelang gelitten. Die Hundebesitzerin hat Anzeige gegen unbekannt erstattet.
Bereits vor nicht allzu langer Zeit sind der Verwaltung ähnliche Fälle gemeldet worden, bei denen zwei weitere Hunde aufgrund Rattengift verstorben sind.
Hundebesitzer rund um Schwenningen werden daher gebeten, ihre Vierbeiner beim Gassigehen anzuleinen und darauf zu achten, dass sie nichts am Wegesrand aufnehmen und fressen.

## Hundesteuerbescheide 2019

In den nächsten Tagen werden die Hundesteuerbescheide für das Jahr 2019 zugestellt. Die Hundesteuer beträgt in Schwenningen für jeden Ersthund 72,00 € und für jeden weiteren Hund 144,00 €. Steuerpflichtigen, die der Gemeindekasse ein SEPA-Mandat erteilt haben, wird die Hundesteuer zum **15.02.2019** abgebucht. Die übrigen Steuerpflichtigen werden gebeten, die Hundesteuer bis zum **15.02.2019** auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen. Alle Hundehalter der Gemeinde werden darauf hingewiesen, dass alle über drei Monate alten Hunde, die im Gemeindegebiet gehalten werden, der Steuerpflicht unterliegen. Wer einen steuerpflichtigen Hund hält, der bisher noch nicht angemeldet ist, hat diesen beim Bürgermeisteramt, Zimmer 12, Tel: 9212-0 schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Auch bei Aufgabe der Hundehaltung oder Wegzug ist eine Anzeige erforderlich.
Grundlage der Hundesteuer ist die Hundesteuersatzung der Gemeinde vom 29.06.2017, in Kraft getreten am 01.08.2017.


## IMPRESSUM

**Herausgeber:**
Gemeinde Schwenningen · Alte Pfarrstraße 9 ·
72477 Schwenningen, Tel. 07579/9212-0

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde:**
Bürgermeisterin Roswitha Beck oder ihr Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen:**
Klaus Nussbaum, NUSSBAUM *MEDIEN* Rottweil GmbH & Co. KG,
Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928,
Homepage: www.nussbaum-medien.de.

**Herstellung:** EITH Druck- und Medienzentrum, Albstadt GmbH & Co. KG, Gartenstraße 95/Schillerstr. 95, 72458 Albstadt in Kooperation mit NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70, 78628 Rottweil, Telefon 0741 5340-0, Telefax 07033 3204928

**Zustellung:** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, Fax. 07033 6924-24
E-Mail: info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de, Kündigungsfrist: 6 Wochen zum Halbjahresende. Erscheint wöchentlich freitags.

**Bezugsgebühr** jährlich 26.00 €


## Gebührenänderung für den Verkauf von Restmüllsäcken

Bei der Gemeindeverwaltung können gegen Gebühr zusätzliche Restmüllsäcke (blaue Säcke) erworben werden. Die Verkaufsgebühr für die Restmüllsäcke beträgt ab dem 01.01.2019 8,95 € pro Restmüllsack.

## Mit einem SEPA-Mandat können Mahnungen, Mahngebühren und Säumniszuschläge verhindert werden

Ihre rechtzeitige Zahlung von Wasserzins, Abwasser, Grundsteuer, Hundesteuer usw. erspart viel Ärger und unnötige Verwaltungskosten. Wenn Sie rechtzeitig zahlen kommt es zu keinen Mahnungen mit Mahngebühren. Bei der Mahnung von öffentlich-rechtlichen Forderungen muss eine Mindestmahngebühr erhoben werden. Ermächtigen Sie daher bitte die Gemeindeverwaltung (auch in Ihrem eigenen Interesse), die jeweils fälligen Beträge von Ihrem Konto abbuchen zu lassen. Damit erleichtern Sie die Zahlungsweise sich selbst, Ihrer Bank und auch uns ganz erheblich.

**Vorteile eines SEPA-Mandats:**
- die Überwachung der Zahlungstermine entfällt
- es kommt zu keinen Mahnungen mit Mahngebühren
- es können keine Säumniszuschläge wegen verspäteter Zahlung entstehen
- der Weg zu Kasse/Bank bzw. das Schreiben von Überweisungen entfällt

**Nachteile entstehen Ihnen nicht, weil:**
- nur fällige Beträge eingezogen werden
- die eingezogene Forderung zurückgezahlt wird, wenn Sie dem Einzug widersprechen
- das SEPA-Mandat jederzeit zurückgenommen werden kann.

Formulare zum SEPA-Mandat können im Rathaus bei der Gemeindekasse (Frau Kögel, Zimmer 2) abgeholt werden.

## Landesfamilienpass

**Gutscheinkarte 2019**
Im Rahmen des von der Landesregierung 1979 beschlossenen „Programms zur Förderung der Familie" wurde der Landesfamilienpass eingeführt. Diesen können auch weiterhin Familien auf Antrag erhalten:
- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die Hartz IV- oder kinderzuschlagsberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

**Die Landesfamilienpässe werden beim Bürgermeisteramt (Zimmer 1) ausgestellt, dort erhalten Sie auch die aktuelle Gutscheinkarte.**
Der berechtigte Personenkreis kann mit der Gutscheinkarte 2019 und unter Vorlage des Landesfamilienpasses zahlreiche Staatliche Schlösser und Gärten und die Staatlichen Museen in Baden-Württemberg kostenfrei bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen. Bei jedem Besuch ist der entsprechende Gutschein einzulösen.

**Was ist neu seit 2019?**
Seit diesem Jahr können nun, neben den Eltern, auch weitere vorher fest in den Pass eingetragene Begleitpersonen den Pass zusammen mit den Kindern nutzen. Von den eingetragenen Personen können bei Ausflügen aber höchstens jeweils zwei ausgewählt werden, die die Vergünstigung des Landesfamilienpasses in Anspruch nehmen können.

## Amtliche Bekanntmachung

## Allgemeinverfügung zur Festlegung des Kreisgebietes als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in der Gemeinde Ottersweier im Landkreis Rastatt und öffentlicher Bekanntmachung des Seuchenausbruchs durch das Landratsamt des Landkreises Rastatt erlässt das Landratsamt des Landkreises Sigmaringen als untere Tiergesundheitsbehörde folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Sigmaringen wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Für das Sperrgebiet wird Folgendes angeordnet:
   2.1 Wer Wiederkäuer im Kreisgebiet hält, hat die Haltung und den Standort der Tiere (Stall, Weide, Triebweg u.s.w.) unverzüglich dem Landratsamt Sigmaringen als untere Tiergesundheitsbehörde – Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz, Gorheimer Allee 4, 72488 Sigmaringen anzuzeigen.
   2.2 Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen (zu den Krankheitsanzeichen s.u. die Erläuterungen in Nr. 1 in den informatorischen Hinweisen), sind sofort bei der unteren Tiergesundheitsbehörde (vgl. Nr. 2.1) anzuzeigen.
   2.3 Das Verbringen von Wiederkäuern, Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet ist verboten, soweit und solange keine Ausnahmegenehmigung von der unteren Tiergesundheitsbehörde (vgl. Nr. 2.1) erteilt wurde (zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen s.u. die Erläuterungen in Nr. 2 der informatorischen Hinweise).
3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1, Nr. 2.1 bis 2.2 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Sie endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020 solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

**Rechtlicher Hinweis**

Nach § 41 Absatz 4 Satz 2 LVwVfG wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung und ihre Begründung von jedermann, der als rechtlich Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Sigmaringen – Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz, Gorheimer Allee 4 in 72488 Sigmaringen eingesehen werden kann.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstr. 4, 72488 Widerspruch erhoben werden.

Sigmaringen, 13.12.2018

gez.
Rolf Vögtle
Erster Landesbeamter

**Informatorische Hinweise**

1. Zu der in Nr. 2.2 geregelten Pflicht, Krankheitsanzeichen der Behörde zu melden, wird zu den Krankheitsanzeichen klarstellend auf Folgendes hingewiesen:
   Die Erkrankung ist insbesondere durch eine Entzündung der Schleimhäute (Lippen, Maulschleimhäute, Euter und Zitzen), Gefäßstauungen, Schwellungen und Blutungen gekennzeichnet. Meist erkranken Schafe schwerer als Rinder und Ziegen. Erste Anzeichen einer akuten Erkrankung sind erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde. Bald nach dem Anstieg der Körpertemperatur schwellen die geröteten Maulschleimhäute an. Es kommt zu vermehrtem Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul. Die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen. An den Klauen rötet sich der Kronsaum und schmerzt. Die Tiere können lahmen und bei trächtigen Tieren kann die Krankheit zum Abort führen. Die klinischen Symptome bei Rindern sind Entzündungen der Schleimhäute im Bereich der Augenlider, der Maulhöhle, der Zitzenhaut und Genitalien. Zudem treten Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum auf. Diese klinischen Erscheinungen ähneln somit Symptomen der Maul- und Klauenseuche (s. a. Merkblatt Homepage STUA-DZ).
2. Es können im Einzelfall Ausnahmen von dem in dieser Verfügung angeordneten Verbringungsverbot (Nr. 2.3 der Verfügung) genehmigt werden. Innerhalb derselben Restriktionszone ist der Handel mit empfänglichen Tieren gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der KOM vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie deren Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (VO (EG) 1266/2007) unter bestimmten Bedingungen möglich. Das gilt auch für das Verbringen empfänglicher Tiere in eine Restriktionszone für denselben BTV-Serotyp in einem anderen Mitgliedsstaat der EU.
3. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind auf Grundlage von Artikel 8 der VO (EG) 1266/2007 möglich. Danach sind für die Tiere, das Sperma, die Eizellen und Embryonen die Bedingungen gemäß Anhang III der Verordnung zu erfüllen.
4. Tiere, die zur unmittelbaren Schlachtung bestimmt sind und in deren Herkunftsbetrieb innerhalb von mindestens 30 Tagen kein Fall von Blauzungenkrankheit aufgetreten ist, sind vom Verbringungsverbot aus dem Restriktionsgebiet ausgenommen, soweit die für den Herkunftsbetrieb zuständige Behörde die geplante Verbringung der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes (Schlachthof) termingerecht gemeldet hat (Artikel 8 Absatz 4 VO (EG) 1266/2007).
5. Zudem ist eine Ausfuhr der Tiere unter bestimmten Bedingungen möglich (Artikel 8 Absatz 5a der VO (EG) 1266/2007).
6. Weitere Ausnahmen betreffen die Durchfuhr von Tieren durch Restriktionsgebiete gemäß Artikel 9 der VO (EG) 1266/2007.
7. Auskünfte zu den Ausnahmegenehmigungen erteilt das Landratsamt Sigmaringen als untere Tiergesundheitsbehörde – Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz, Gorheimer Allee 4, 72488 Sigmaringen.
8. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einem Bußgeld bei vorsätzlichen Verstößen bis eintausend Euro und bei fahrlässigen Verstößen bis fünfhundert Euro verfolgt werden können.
9. Es wird empfohlen, zur Anzeige nach Nr. 2.1 der vorliegenden Verfügung den beim Landratsamt ausliegenden Meldebogen zu verwenden. Dieser ist auch auf der Internetseite des Landkreises unter dem Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz bei Formulare als Download erhältlich: https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Landratsamt/Kreisverwaltung/Fachbereiche/Veterinaerdienst-Verbraucherschutz/Formulare
   Bei der Anzeige nach Nr. 2.2 der Verfügung ist § 4 TierGesG i.V.m. § 11 TierGesAG zu beachten.

**REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN**

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Bild- und Textbeiträge. !

## Fundamt

**Im Bus der Firma Beck** sind folgende Gegenstände liegen geblieben:
- Verschiedene Mützen
- Verschiedene Handschuhe
- Rosa-Blauer Mädchen-Sportbeutel mit Einhörnern
- Schwarzer Sportbeutel mit einem Fußballabdruck
- Neongelber NIKE Sportbeutel
- Stofftasche „Gemeinde Leibertingen"
- Eastpak Mäppchen
- Schwarz-grau-weiß karierter Schal
- Das Jugendbuch

Der Verlierer möchte sich bitte im Rathaus, Zimmer 1, Fundamt melden.

## Ende amtlicher Teil

## Andere Behörden

### Mikrozensus 2019 befasst sich vertieft mit Fragen zur Krankenversicherung

**Interviewer befragen rund 51 000 Haushalte in Baden-Württemberg**

Die Präsidentin des Statistischen Landesamtes, Dr. Carmina Brenner, informiert die Presse, dass der Mikrozensus 2019 beginnt. Über das ganze Jahr 2019 werden dazu in über 900 Gemeinden rund 51 000 Haushalte in Baden-Württemberg von Interviewern des Statistischen Landesamtes befragt. Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung werden 2019 vertieft Fragen zur Krankenversicherung erhoben. Die Ergebnisse des Mikrozensus sind für die Planung in Politik und Verwaltung von großer Bedeutung, stellt Frau Dr. Brenner fest. Sie bittet die ausgewählten Haushalte um ihre Mitwirkung.

**Was ist der Mikrozensus?** Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung, mit der seit 1957 wichtige Daten über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung ermittelt werden. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen in Bund und Ländern, stehen aber auch der Wissenschaft, der Presse und den interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Die Daten des Mikrozensus werden kontinuierlich über das gesamte Jahr verteilt von Erhebungsbeauftragten erhoben. Knapp 1 000 Haushalte werden pro Woche in Baden-Württemberg befragt.

**Wer wird für die Erhebung ausgewählt?** In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Erhebungsbeauftragte ermitteln vor Ort, welche Haushalte in den ausgewählten Gebäuden wohnen und kündigen sich bei diesen mit einem handschriftlich ergänzten Ankündigungsschreiben mit Terminvorschlag an. Für die ausgewählten Haushalte **besteht Auskunftspflicht**. Sie werden innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

**Wie läuft die Befragung ab?** Erhebungsbeauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg suchen die Haushalte zum vorgeschlagenen Termin auf und bitten sie um die Auskünfte. Die Erhebungsbeauftragten erfassen die Antworten mit einem Laptop. Sie weisen sich mittels eines Interviewer-Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg aus. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden.

Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Fragebogen in Papierform selbst auszufüllen. Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der **Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden diese anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Weitere Informationen zum Mikrozensus:

www.statistik-bw.de/DatenMelden/Mikrozensus

## Infos vom Landratsamt Sigmaringen

### Pflegestützpunkt bietet mobile persönliche Beratung

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Sigmaringen bietet seit kurzem auch eine mobile Form der Beratung vor Ort an. Kommunen, Institutionen, Firmen und Initiativen, die über das wichtige Thema Pflege informieren möchten, können den Informationsstand ab sofort anfordern. „Marga Blumer, Elisabeth Wölke und Claudia Krall vom Pflegestützpunkt informieren vollkommen unabhängig und helfen bei allen Fragen rund um Pflege gerne weiter" sagt Hans-Peter Oßwald, der Leiter des Fachbereichs Soziales im Landratsamt. „Wir hoffen, dass sich Einrichtungen melden, die ihren Mitarbeitern oder Bürgern den Service bieten möchten, Informationen aus erster Hand direkt vor Ort zu erhalten." Wer dann Interesse an einer ausführlichen Beratung hat, kann direkt vor Ort einen Termin für eine Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt in Mengen vereinbaren. Zudem gibt es monatliche Sprechstunden in Bad Saulgau und Meßkirch. Erfahrungswerte gibt es noch keine, ist der Landkreis Sigmaringen doch der erste in Baden-Württemberg, der eine solche Beratung ausprobiert. Der Erste Landesbeamte Rolf Vögtle erinnert daran, dass die Idee im ehemaligen Modellprojekt MoDavo-SIG aufkam. „Wir bringen die Beratung nun zu den Menschen vor Ort, damit sich auch weniger mobile Menschen im persönlichen Gespräch informieren können". Kommen die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes vor Ort, soll dies in der Presse und in den Gemeindeblättern angekündigt werden. Unter folgender Telefonnummer und E-Mail Adresse können Interessenten den Pflegestützpunkt anfragen: 07572 7137-372 und pflegestuetzpunkt@lrasig.de

### Infoveranstaltung „Herausforderung Vereinsfest"

Das Landratsamt informiert nochmals über die Einführung der PartyPass-App. Zudem gibt es weitere Empfehlungen für eine gute Festkultur. Vereine und Verbände, die größere Veranstaltungen ausrichten sind eingeladen sich am 23.01.2019 um 19:00 Uhr im Bürgersaal in Pfullendorf zu informieren. In Pfullendorf wurde in den letzten Jahren das Gütesiegel „Jugendschutz plus" für Vereine entwickelt. Die Inhalte und das Verfahren für die Erlangung des Gütesiegels werden ebenfalls Thema der Veranstaltung sein. Anmeldungen sind jederzeit online möglich unter: www.landkreis-sigmaringen.de/vereinsfest-pfullendorf

### Neuer Newsletter für Vereine

Der Landkreis weist außerdem darauf hin, dass die Vereine und Verbände aus Datenschutzgründen nicht mehr direkt angeschrieben werden. Deshalb wird auf ein Newslettersystem umgestellt, in das sich möglichst alle Vereine und Verbände im Landkreis eintragen sollen. Die Information zu aktuellen Veranstaltungen und Neuigkeiten, die für Vereine und Verbände wichtig sind, erfolgt künftig nur noch per Mail. Eintrag in den Newsletter über www.landkreis-sigmaringen.de/vereine-newsletter

## Zaunkontrolle und Zaunabbau im Privatwald

**LRA Sigmaringen, Fachbereich Forst, Revier Beuron-Schwenningen informiert:**

Bitte nutzen Sie jetzt die vegetationsfreie Zeit, um in Ihren Wäldern die vorhandenen Zäune zu kontrollieren. Durch Sturmwürfe, Schneedruck, durch Holzerntearbeiten oder wegen abgefaulter Pfähle liegen viele Zäune um und sind so nicht mehr wilddicht! Gemäß Landeswaldgesetz § 37 Abs. 7 sind forstwirtschaftlich nicht mehr erforderliche Zäune abzubauen und zu beseitigen! Das ist dann der Fall, wenn die Pflanzen der Verbisshöhe entwachsen sind (1,3 bis 2 m Höhe). Wertvolle Pflanzen, wie z.B. Douglasien, Weißtannen, Ahorn, Vogelkirschen, Eichen etc., die weiterhin durch das „Fegen" des Rehbockes gefährdet sind, müssen dann einzeln geschützt werden. Die Verpflichtung zum Abbau gilt natürlich auch für Zäune, die nicht vom Jagdpächter gezahlt wurden! Immer wieder kommt es vor, dass defekte Zäune zu gefährlichen Wildfallen werden. Dies muss auch aus Tierschutzgründen verhindert werden. Rehwild, das in undichte Zäune eindringt und nicht mehr hinausfindet, kann in Ihrer Pflanzung einen Totalschaden verursachen und Ihre Investition zunichtemachen. Bitte reparieren Sie deshalb fachgerecht und gründlich die Zäune, die noch notwendig sind. Werden Zaunreste und nicht mehr benötigte Zäune nicht abgebaut, ist der Fachbereich Forst beim Landratsamt Sigmaringen verpflichtet, Sie dazu schriftlich mit Fristsetzung aufzufordern.

**Was macht der Borkenkäfer?**

Das Trockenjahr 2018 hat auch bei uns auf der Alb zu einer Massenvermehrung der beiden wichtigsten Borkenkäferarten Buchdrucker und Kupferstecher geführt. Das bis heute aufgearbeitete Käferholz beläuft sich in Baden-Württemberg auf bislang 1,4 Mio. Festmeter und die Aufarbeitung ist noch nicht beendet! Während in normalen Jahren, angeregt durch abnehmende Tageslängen, etwa ab Mitte August keine neuen Bruten mehr angelegt werden, haben die diesjährigen hohe Spätsommertemperaturen zu Eiablagen bis weit in den September hinein geführt. Die Entwicklung der daraus geschlüpften Larven zu Jungkäfern konnte bis in den warmen November weiter erfolgen. Sobald aus der Larve ein Jungkäfer geworden ist, kann dieser im Unterschied zu Ei und Larve, sogar starke Frosttemperaturen überstehen. Für die Elterntiere gilt dies sowieso. Ein sehr großer Bestand an Borkenkäfern überwintert demzufolge momentan in befallenen Fichten und im Boden. Im Frühjahr 2019 ist also mit einer ausgesprochen kritischen Lage zu rechnen! Was können und sollten Sie jetzt schon dagegen tun?

**Hier ein paar Tipps:**

- Fichten mit bereits fast vollständig abgefallener Rinde können Sie stehen lassen oder als Brennholz nutzen. Hier droht keine Gefahr mehr! Die Käfer sind ausgeflogen und der Einschlag des Baumes trägt nicht mehr zur Käferbekämpfung bei! Das Holz belastet nur unnötig den Markt und bindet knappe Abfuhrkapazitäten. Darüber hinaus kann es sein, dass hier die zahlreichen natürlichen Fressfeinde der Borkenkäfer (z.B. Schlupfwespen) gerade überwintern, so dass der Einschlag des Baumes nur diese wertvollen Helfer vernichten würde.
- Schwieriger zu erkennen, aber besonders wichtig sind die **„Überwinterungsbäume"**, die im August und September noch befallen wurden und deren Stämme noch weitgehend in Rinde sind. Sie sollten jetzt eingeschlagen werden und vor Ende März mindestens 500 m aus dem Wald heraus sein! Ihre Krone ist oft noch grün oder schon etwas fahl und schütter oder sie wird in den nächsten 2 bis 4 Monaten so aussehen. Bei genauem Hinschauen können an manchen Fichten im unteren Stammbereich 2 bis 5 mm große Einbohrlöcher zu sehen sein. Mit einem guten Fernglas können Sie aus ein paar Metern Entfernung nachschauen, ob am Stamm im Kronenbereich schon vom Specht Rindenstücke abgeschlagen wurden. Hier erkennt man dann als Folge kleine hellere Stellen, sogenannte „Spiegel" auf der Rindenoberfläche. Ein Teppich von grünen Nadeln am Boden ist ebenfalls ein sicheres Zeichen für einen solchen Überwinterungsbaum. Mit einem kräftigen Axtschlag möglichst weit oben gegen den Stamm können Sie prüfen, ob es weitere grüne Nadeln regnet. Manchmal sind an befallenen Fichten im oberen Stammbereich zahlreiche Harztropfen zu erkennen.
- Ist die Rinde noch vollständig am Stamm, aber die Benadelung schon weitgehend rot, sollten auch diese Bäume eingeschlagen werden.
- Hiebsreste, befallene Gipfelstücke und Äste sollten verbrannt oder gehackt werden.
- Die Wahrscheinlichkeit für neuen Stehendbefall im Frühjahr 2019 ist in der Nähe solcher Käfernester aus dem Vorjahr am höchsten. Hier sollten die umgebenden Bäume besonders intensiv angeschaut und beobachtet werden.

Falls Sie trotzdem unsicher sind, berate ich Sie gerne dazu auch vor Ort im Wald.

Jürgen Kuhl

## Pflanzenschutztag Oberland

Am Freitag, 18.01.2019 veranstaltet das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Landwirtschaft, zusammen mit namhaften Pflanzenschutzfirmen den Pflanzenschutztag Oberland in der Gemeindehalle Waldhorn in Krauchenwies. Die Veranstaltung zum Pflanzenschutz im Ackerbau beginnt um 9:30 Uhr und endet voraussichtlich gegen 15:00 Uhr. Vormittags geben die Pflanzenschutzfirmen aktuelle Produktinformationen. Die Vorträge ab 13:00 Uhr werden als zweistündige Fortbildungsmaßnahme für die Pflanzenschutzsachkunde anerkannt. Neben den Ergebnissen der amtlichen Pflanzenschutz- und Sortenversuche vom Versuchsfeld Krauchenwies stellen wir Versuchsergebnisse des JKI Braunschweig über die Sensitivität von Getreidehähnchen gegenüber Insektiziden in unserem Landkreis vor. Dr. Olaf Zimmermann von der LTZ Augustenberg referiert über die Biodiversität von Insekten im Agrarbereich. Landwirte, Landhandel, Berater und alle am Pflanzenschutz Interessierte sind herzlich eingeladen. Sollten Sie einen Fortbildungsnachweis benötigen, bringen Sie bitte Ihren Sachkundenachweis (Scheckkarte) mit.

## Sachkundelehrgang Pflanzenschutz

Auch in diesem Jahr bietet das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Landwirtschaft, wieder einen Sachkundelehrgang zum Pflanzenschutz an. Die Sachkunde ist Voraussetzung für die betriebliche Anwendung und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln sowie für die Beratung zu Pflanzenschutzmitteln. Die Auftaktveranstaltung findet am Donnerstag, 07.02.2019 von 19:00 bis 21:00 Uhr im Grünen Zentrum in Laiz statt. Es folgen vier weitere Termine am Dienstag, 12.02.2019, am Donnerstag, 14.02.2019 sowie am Dienstag, 19.02.2019. Des Weiteren ist ein Besuch bei der DEULA in Kirchheim u. Teck geplant. Die Abschlussprüfung findet am Samstag, 23.02.2019 von 8:00 bis 12:00 Uhr statt.

Eine Anmeldung ist bis zum 24.01.2019 online unter www.landkreis-sigmaringen.de /Aktuelles/Veranstaltungen oder unter der Telefonnummer 07571/102-8627 möglich.

## Landratsamt bietet Informationsveranstaltung zu Warenautomaten in der Landwirtschaft

Der Fachbereich Landwirtschaft bietet am Dienstag, 22. Januar 2019 um 19.30 Uhr im Grünen Zentrum in Laiz eine Informationsveranstaltung zum Thema „Warenautomaten in der Landwirtschaft" an. Verkaufsautomaten sind ein aktueller Trend in der landwirtschaftlichen Direktvermarktung. Immer mehr Bauernhöfe bieten ihre Erzeugnisse über speziell konzipierte Lebensmittelautomaten an. Nahrungsmittel wie Eier, Fleisch, Milchprodukte, Wurst, Käse und Kartoffeln werden über unterschiedliche Verkaufsautomaten vermarktet, sogenannte Milchtankstellen ermöglichen Landwirten den Einstieg in die Direktvermarktung. Erörtert werden Faktoren, die bei der Planung und beim Aufbau einer solchen Vermarktungsidee berücksichtigt werden sollten. Chancen und Risiken, rechtlichen Bedingung und Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden vorgestellt. Ein Praktiker berichtet über seine Erfahrungen. Landwirtschaftliche Direktvermarkter und interessierte Landwirtinnen und Landwirte sind herzlich eingeladen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, die Teilnahme ist kostenfrei. Bei Fragen kann man sich per E-Mail an Melanie.Becker@LRASIG.de. wenden.

## Konversionsraum Alb

### Wohnraumförderung und Altbausanierung

**Mittwoch, 23.01.2019, 19.00 – 21.00 Uhr im Bürgersaal, Am Steigle 8, 72364 Obernheim**

Die Modernisierung, die Um- oder die Wiedernutzung von älteren Gebäuden sowie deren energetische Optimierung sind wichtige regionale Anliegen, vor allem in Verbindung mit der Aufwertung von Ortsinnenbereichen im Konversionsraum Alb. Dieser umfasst die Kommunen Albstadt, Bitz, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Schwenningen, Straßberg und Winterlingen.

In der Veranstaltung werden u.a. folgende Fragen beantwortet:

- Welche Fördermittel gibt es für energetische Sanierungen, welche für die Sanierung bzw. den Abriss von Altgebäuden
- Welche Chancen auf finanzielle Unterstützung bei der Nach- oder Umnutzung von leerstehenden Häusern und Scheunen bestehen?
- Wie sehen die Antragsverfahren dafür aus und wer kann dabei unterstützen?
- Wie kann ich über Baupilot mein Gebäude, meinen Bauplatz kostenfrei vermarkten?

Die Veranstaltung gibt einen Überblick über kommunale, landes- und bundeseigene Wohnförderprogramme zur Schaffung von Wohnraum oder anderer Nutzungsformen von Bestandsgebäuden. Mit kompetenten Ansprechpartnern können Fragen direkt oder im Nachgang besprochen werden.

Referenten:

- Übersicht Förderprogramme (inkl. der kommunalen Wohnraumförderung): Josef Bühler, Regionalmanagement Konversionsraum Alb
- Energetische Sanierung (KfW, L-Bank): Roland Eppler, Ingenieurbüro für Energieeffizienz und Energiekonzepte / Energieagentur Zollernalbkreis
- Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum – Schwerpunkt Wohnen: Markus Münch, Landratsamt Zollernalbkreis
- Baupilot – Flächen- und Immobilienplattform der Kommunen: Judith Mootz, Regionalmanagement Konversionsraum Alb

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Zur besseren Planung bitten wir Sie um eine Voranmeldung per E-Mail an judith.mootz@kr-alb.de oder unter Tel.: +49 7431 634943.